

## **Erläuterungen des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements zu einem Nachtrag zum Gesundheitsgesetz sowie einer neuen Verordnung über die Förderung der Betagtenbetreuung**

### **1. Ausgangslage**

Am 17. Dezember 2002 fand im Kanton ein erster Workshop "Altersplanung" statt. Aus diesem Workshop entstand das Projekt "Im Alter in Obwalden leben", an welchem sich verschiedene in der Altersarbeit tätige Institutionen und Gremien beteiligten (Gemeinden, Kanton, Curaviva OW, Pro Senectute, Spitexverband, IG Alter, Kantonsspital, SRK Unterwalden). Ziel war es, mit allen Akteuren eine Strategie für ein attraktives Leben im Alter mit einem koordinierten Altersangebot über alle Gemeinden in Obwalden zu erarbeiten. Aus dem Projekt sind folgende zwei Projektberichte entstanden.

#### *1.1 Projektbericht „Im Alter in Obwalden leben“ vom August 2004*

Der Projektbericht gibt einerseits einen umfassenden Überblick über die aktuelle Situation und das Angebot in der Altersbetreuung. Andererseits bietet er eine gute Grundlage für die Planung des künftigen Angebots. Der Bericht bestätigt, dass heute im Kanton ein gut ausgebautes, qualitativ hochstehendes Angebot im Bereich der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) und der Betreuung in Alters- und Pflegeheimen besteht. Gestützt auf eine Analyse des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums<sup>1</sup> zeigt der Bericht auf, dass aufgrund des Älterwerdens geburtenstarker Jahrgänge und weiter ansteigender Lebenserwartung älterer Menschen auch im Kanton Obwalden die Zahl und der Anteil älterer Menschen ansteigt. Die erstellten demografischen Szenarien gehen davon aus, dass bei den über 80-jährigen Menschen bis im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2000 mit einem Anstieg von rund 28 Prozent zu rechnen ist. Diese Entwicklung wird dazu führen, dass – sofern keine Gegenmassnahmen ergriffen werden – auch der Bedarf an zusätzlichen Pflegebetten in den Alters- und Pflegeheimen um bis zu 50 Betten ansteigen wird. In Anbetracht dieser Entwicklung und um positive Anreize für Gegenmassnahmen (z.B. präventives Assessment, Übergangspflege, Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige wie Ferienbetten oder Tages- und/oder Nachtpflege) zu schaffen, wird im Bericht empfohlen, die Pflegeheimplätze in den nächsten Jahren möglichst knapp zu behalten. Die aus dem Jahre 1993/94 stammende Bettenplanung mit 380 Betten für das Sarneraatal<sup>2</sup> (bzw. total 428 Betten für den Kanton) soll daher unverändert beibehalten werden. Im Rahmen einer Vernehmlassung bei den am Projekt beteiligten Einwohnergemeinden, Institutionen und Kanton ergab sich ein Konsens zur Beibehaltung der Bettenplanung 1993/94 und der grundsätzlichen Prüfung und Förderung von Angeboten, welche dazu beitragen, den Bettenbedarf nicht weiter ansteigen zu lassen.

#### *1.2 Projektbericht „Teilprojekte – Im Alter in Obwalden leben“ vom März 2007*

Im Rahmen des zweiten Berichts wurden in der Folge verschiedene Teilbereiche detaillierter ausgearbeitet und vertieft. Dazu gehörten insbesondere die folgenden Themen: Entwurf für eine Revision der gesetzlichen Grundlagen betreffend Gewährung von kantonalen Baubeiträgen für die Erweiterung der Alters- und Pflegeheime, Übergangspflege und präventives Assessment.

Der Projektbericht enthält Entwürfe für eine Änderung von Art. 21 des Gesundheitsgesetzes, der Verordnung über Baubeiträge an Betagtenheime sowie eine neue Verordnung für Beiträge des Kantons für Angebote und Pilotprojekte in der Betreuung von pflegebedürftigen Betagten. Es wird vorgeschlagen, die Gewährung von Baubeiträgen an die Erweiterung der Alters- und Pflegeheime noch während fünf Jahren beizubehalten und da-

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, François Höpflinger, 2004, Demografische Szenarien und Perspektiven zur Pflegebedürftigkeit im Kanton Obwalden 2000-2015

<sup>2</sup> RRB vom 5. April 1994 (Nr. 1105), auf der Basis des Schlussberichts der Firma BRAINS vom 3. September 1993

nach zu beenden. Gleichzeitig sollen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden für die Förderung von Angeboten und die Durchführung von Pilotprojekten im Kanton, welche dazu beitragen, den Bedarf an stationären Pflegebetten in der Betagtenbetreuung möglichst tief zu halten. Die gesetzliche Grundlage für die Förderungsmassnahmen durch den Kanton soll dabei auf 10 Jahre befristet und der finanzielle Beitrag auf Fr. 100 000.– pro Jahr beschränkt werden. Die im Rahmen des Projekts erarbeiteten Entwürfe für Änderungen betreffend der Gewährung von Baubeiträgen durch den Kanton sind als Grundlage in diese Vorlage aufgenommen worden.

Bei der Übergangspflege handelt es sich um eine Möglichkeit, Patienten nach einer Akutphase zeitlich begrenzt, begleitend, pflegerisch oder therapeutisch zur Wiedererlangung ihrer Selbstständigkeit zu fördern, bevor sie wieder nach Hause gehen können. Ziel ist es, die Autonomie so zu fördern, dass ein Spitalaufenthalt verkürzt wird und/oder der Eintritt in ein Pflegeheim hinausgeschoben oder verhindert werden kann. Die Einwohnergemeinden haben die erarbeiteten Grundlagen für eine Übergangspflege im Kanton aufgenommen und sind zur Zeit daran, die Realisierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten weiter zu vertiefen und abzuklären.

Ein präventives Assessment richtet sich an Personen im AHV-Alter, die in ihrer Selbstständigkeit gefährdet sind. Ziel eines präventiven Assessments ist die Erhaltung der Selbstständigkeit. Abklärungen in anderen Kantonen haben eine Vielfalt von bereits laufenden Projekten ähnlichen Inhalts aufgezeigt. Ein weiteres Pilotprojekt zu starten erschien daher wenig sinnvoll. Die Projektgruppe beantragte deshalb, die bereits vorhandene Projektskizze für ein präventives Assessment in Obwalden wieder aufzunehmen, wenn Ergebnisse aus den Projekten in anderen Kantonen vorliegen.

Mit dem zweiten Projektbericht liegt das Ergebnis zu den Teilbereichen mit entsprechenden Empfehlungen und Anträgen vor und die Projektarbeit wurde in diesem Sinne im März 2007 abgeschlossen.

## **2. Bettenplanung für die Alters- und Pflegeheime**

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verpflichtet die Kantone, eine Pflegeheimplanung zu erlassen und damit den Bedarf an Pflegeheimplätzen festzulegen. Mit dieser Planungspflicht auf Ebene Kanton wird sichergestellt, dass im Sinne der sozialen Krankenversicherung nicht mehr Pflegeheimplätze geschaffen werden, als für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Die Krankenversicherer beteiligen sich aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung finanziell nur an den Pflegekosten von Patientinnen und Patienten in Pflegeheimen, welche dieser kantonalen Planung entsprechen und die auf der Pflegeheimliste des Kantons aufgeführt sind. Angebote, welche über diesen Bedarf hinausgehen sind zwar möglich, werden aber nicht auf die Pflegeheimliste aufgenommen und nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung mitfinanziert.

Die letzte Planung des stationären Angebots (Bedarfsplanung im Alters- und Pflegeheimbereich) basiert auf dem Schlussbericht der Firma BRAINS vom 3. September 1993. Der Bericht kam damals zum Schluss, dass für das Sarneraatal (ohne Engelberg) bis im Jahr 2010 ein Bedarf von 380 Betten besteht. Dabei erfolgte die Bettenzuteilung auf die Gemeinden so, dass alle Gemeinden des Sarneraats die Möglichkeit bekamen, die Betagten in der eigenen Gemeinde, das heisst dezentral, zu betreuen. Gestützt auf diesen Bericht BRAINS legte der Regierungsrat mit Entscheid vom 5. April 1994 (RRB Nr. 1105) die Anzahl Betagtenbetten im Sinne der Bedarfsplanung für das Sarneraatal auf 380 Betten fest. Da eine Verteilung auf 15 Jahre hinaus nicht möglich war, wurden damals 16 Betten als Reserve zurückbehalten, um diese später je nach Bevölkerungsentwicklung den Gemeinden Alpnach, Kerns, Sachseln oder Giswil gezielt zuzuteilen.

Es ist aus verschiedenen Studien bekannt und durch eine Umfrage im Kanton Obwalden im Rahmen des ersten Projektteils "Im Alter in Obwalden leben" bestätigt, dass die betagten Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich zu Hause bleiben wollen. Dies ist sowohl für die Betroffenen wie die Gesellschaft vorteilhaft. In diesem Sinne ergab sich im Rahmen des Projekts ein Konsens, dass es richtig ist, die Bettenzahl in den Alters- und Pflegeheimen nicht zu erhöhen, sondern stattdessen Massnahmen zu fördern, welche ein Zuhausebleiben oder eine Rückkehr nach Hause (z.B. nach einem Spitalaufenthalt) unterstützen.

### 3. Baubeiträge des Kantons

Gestützt auf Art. 21 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1) und die Verordnung über Baubeiträge an Betagtenheime vom 24. Oktober 1991 (GDB 830.41) gewährt der Kanton an den Neubau oder die wesentliche Erweiterung von Betagtenheimen Baubeiträge je Betagtenbett. Der Beitrag je Betagtenbett beträgt Fr. 65'000.– (ausgehend vom Stand des Luzerner Baukostenindex von 100 Punkten auf der Basis vom April 1990; Betrag pro Bett Stand Dezember 2006 Fr. 67'821.20). Die Baubeiträge werden gewährt, wenn die bauliche Massnahme einem ausgewiesenen Bedarf entspricht. Grundlage für die Gewährung der Baubeiträge ist die Bettenplanung von 1993/94 mit 380 Betten für das Sarneraatal. Inzwischen wurden von den 16 Reservebetten drei Betten der Gemeinde Giswil und vier Betten der Gemeinde Sachseln zugeteilt. Damit sind aus der Planung 1993/1994 noch neun Betten als Reserve für die Gemeinden Alpnach und Kerns vorhanden.

Gestützt auf Art. 21 des Gesundheitsgesetzes hat der Kanton in den Jahren 1992 bis 2007 insgesamt rund 10 Millionen Franken Baubeiträge für den Neubau oder wesentliche Erweiterungen der Betagtenheime gewährt (entspricht der Mitfinanzierung von rund 150 Pflegebetten). In der damaligen Abstimmungsbotschaft (zur Volksabstimmung vom 20. Oktober 1991) war man noch von zukünftigen Baukostenbeiträgen von rund 6,5 bis 7,5 Millionen Franken für 100 Betten ausgegangen.

Die demografischen Prognosen zeigen, dass der Anteil der über 80-jährigen Personen noch bis ins Jahr 2040 ansteigen und erst nachher eine langsame Trendänderung stattfinden wird. Die gemäss Bettenplanung 1993/94 vorhandenen 380 Betten für das Sarneraatal bzw. 428 Betten für den ganzen Kanton werden somit längerfristig nicht ausreichen, um die Betagtenbetreuung im Kanton sicher zu stellen. Gemäss den demografischen Szenarien von Höpflinger wird sich für den Kanton in den nächsten Jahren ein zusätzlicher Bettenbedarf von bis zu 50 Betten ergeben. Würde die Bettenplanung entsprechend angepasst, würde dies gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den nächsten Jahren weitere kantonale Baubeiträge in der Höhe von über 3 Millionen Franken auslösen.

Eine stetige Erhöhung der Anzahl Betagtenbetten entsprechend der demografischen Entwicklung steht in einem Widerspruch dazu, dass die betagten Menschen bei Pflegebedürftigkeit so lange wie möglich zu Hause bleiben wollen. Kommt hinzu, dass der dauernde Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim für die betagten Personen sehr kostenintensiv ist. Auch für die Gemeinden, welche die Betreuung von pflegebedürftigen Betagten sicherstellen müssen, ist ein Ausbau der Alters- und Pflegeheime mit hohen Kosten verbunden.

Gestützt auf die beiden Berichte aus dem Projekt „Im Alter in Obwalden leben“ besteht ein Konsens, dass Massnahmen ergriffen werden sollen, um den stetig steigenden Bedarf an weiteren Pflegebetten zu vermindern. Es scheint daher sinnvoll und richtig, die Bettenplanung 1993/94 vorläufig beizubehalten und die Anzahl Betten knapp zu halten. Gleichzeitig soll die Schaffung von neuen Pflegebetten nicht mehr mit kantonalen Baubeiträgen finanziell unterstützt werden. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Betagtenbetreuung wird damit konsequent weitergeführt. In jeder Einwohnergemeinde besteht heute ein gutes Alters- und Pflegeheimangebot. Der Kanton hat sich mit der Gewährung von Baubeiträgen an der Errichtung dieser Angebote finanziell beteiligt. Es ist Aufgabe der Einwohnergemeinden, die notwendige Anzahl Betten auch künftig zur Verfügung zu stellen oder entsprechende Leistungsaufträge an Institutionen zu erteilen.

Es wird somit vorgeschlagen, dass nach einer angemessenen Übergangsfrist der Kanton künftig keine Baubeiträge für Pflegebetten mehr gewährt. Im Rahmen der Übergangsfrist sollen für die bestehenden neun Reservebetten gemäss Bettenplanung 1993/94 die Baubeiträge des Kantons (rund Fr. 600 000.– für neun Betten) auf Gesuch hin noch gewährt werden, sofern in den entsprechenden Gemeinden innert dieser Frist Erweiterungen der Alters- und Pflegeheime umgesetzt werden. Eine Übergangsfrist von rund fünf Jahren scheint dafür angemessen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Einwohnergemeinden ist es richtig, dass diese kantonalen Baubeiträge bei entsprechendem Bedarf noch gewährt werden. Um die Gewährung von Baubeiträgen durch den Kanton danach abzu-

schliessen, ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Die Geltungsdauer von Art. 21 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1) sowie der Verordnung über Baubeiträge an Betagtenheime vom 24. Oktober 1991 (GDB 830.41) ist auf den 31. Dezember 2012 zu befristen.

#### **4. Beiträge des Kantons für Angebote und Pilotprojekte in der Betreuung von pflegebedürftigen Betagten**

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ist eine faktische Plafonierung der Anzahl Pflegebetten auf der Basis der Bettenplanung 1993/94 nur realistisch, wenn gleichzeitig Massnahmen ergriffen werden, welche den Bedarf an weiteren Betten bremsen oder zumindest hinauszögern und ein Zuhausebleiben oder eine Rückkehr nach Hause (z.B. nach einem Spitalaufenthalt) unterstützen. Im Rahmen des Projekts „Im Alter in Obwalden leben“ wurden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, welche diese Zielsetzung unterstützen können (z.B. Ausbau der Dienstleistungen der Spitex, präventives Assessment, Case Management, Übergangspflege, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige im Sinne von Ferienbetten oder Tag- und Nachtaufenthalte in Alters- und Pflegeheimen für pflegebedürftige Personen, usw.).

Um neue Angebote und/oder Pilotprojekte zu fördern, welche mithelfen, den steigenden Bedarf an Pflegebetten zu bremsen, sollen die bisherigen kantonalen Baubeiträge durch eine offenere Form von Förderbeiträgen des Kantons abgelöst werden. Obwohl die Betagtenbetreuung eine Aufgabe der Gemeinden ist, ist der Kanton bereit, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Vorgeschlagen wird eine auf 10 Jahre befristete Finanzierungsgrundlage. Der jährliche Beitrag des Kantons soll dabei auf maximal Fr. 100'000.– begrenzt werden (total max. 1 Mio. Franken für 10 Jahre). Wird gleichzeitig die bisherige Gewährung von Baubeiträgen nach einer angemessenen Übergangsfrist (für die noch vorhandenen neun Reservebetten) beendet, ist diese neue und befristete Mitfinanzierung für den Kanton und die Gemeinden letztlich kostengünstiger. Bei einer unveränderten Weiterführung des heutigen Systems der Gewährung von Baubeiträgen an den Neubau oder die Erweiterung der Betagtenheime, unter Annahme eines längerfristigen Bedarfs von zusätzlich 50 Pflegebetten mit entsprechender Anpassung der Bettenplanung, müsste mit kantonalen Baubeiträgen in der Höhe von über 3 Mio. Franken gerechnet werden. Diese Baubeiträge würden anschliessend bei den Gemeinden wieder höhere Kosten für den Betrieb und Unterhalt auslösen.

Angebote und Projekte, für welche Förderbeiträge beantragt werden, müssen im Rahmen eines umfassenden Gesuchs dem Regierungsrat unterbreitet werden. Der Regierungsrat entscheidet nach Vorprüfung des zuständigen Departments über jedes einzelne Gesuch. Beiträge können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss neuer Verordnung erfüllt werden.

Für die befristete Beitragsgewährung durch den Kanton im Sinne dieser Förderbeiträge ist auf Ebene der gesetzlichen Grundlagen eine Ergänzung von Art. 21 des Gesundheitsgesetzes notwendig und die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beitragsgewährung sollen in einer neuen Verordnung geregelt werden.

#### **5. Erläuterungen zu den Nachträgen zum Gesundheitsgesetz**

##### *Art. 21 Überschrift*

Die Überschrift von Art. 21 bedarf einer Anpassung, da sie heute nur eine Finanzierung in Form von Baubeiträgen umschreibt. Die Überschrift von Art. 21 soll künftig sowohl Beiträge im Sinne von Abs. 1 und 2 (Baubeiträge) als auch "Förderbeiträge" im Sinne des neuen Abs. 3 umfassen.

##### *Art. 21 Abs. 2*

Durch die Ergänzung der neuen Absätze 3 und 4 ist der bisherige Abs. 2 dahingehend zu präzisieren, dass er sich nur auf Abs. 1 bezieht.

*Art. 21 Abs. 3 (neu)*

Absatz 3 wird neu eingefügt und stellt die Grundlage dar für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Betagtenbetreuung, ergänzend zur bisherigen Gewährung von Baubeiträgen. Die Grundlagen und Details dazu sind vom Kantonsrat in einer neuen Verordnung zu regeln.

*Art. 21 Abs.4 (neu)*

Die Baubeiträge nach bisherigem Recht (Absätze 1 und 2) werden nur noch während einer befristeten Zeit ausgerichtet, d.h. bis 31. Dezember 2012.

Der neue Absatz 3 wird ebenfalls befristet auf eine Geltungsdauer von 10 Jahren d.h. bis 30. Juni 2018, davon ausgehend, dass der Gesetzesnachtrag auf den 1. Juli 2008 in Kraft tritt.

## **6. Erläuterungen zur neuen Verordnung über die Förderung der Betagtenbetreuung**

Gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes werden die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge des Kantons in einer neuen Verordnung geregelt, deren Geltungsdauer auf 10 Jahre befristet ist, d.h. bis 30. Juni 2018.

*Art. 1*

Die Einwohnergemeinden stellen die Betagtenbetreuung sicher, indem sie Betagtenheime und andere Betagten-Wohnformen fördern und die Betreuung von pflegebedürftigen Betagten in vom Kanton anerkannten Betagtenheimen sicherstellen. Ergänzend zu den bisherigen Baubeiträgen – welche noch während rund 5 Jahren gewährt werden –, will der Kanton gestützt auf Art. 21 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (in revidierter Fassung) die Betagtenbetreuung während 10 Jahren durch die Gewährung von Beiträgen fördern.

Aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung muss davon ausgegangen werden, dass die Anzahl betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen weiterhin steigen wird. Gleichzeitig wird damit auch der Bedarf nach stationären Pflegeplätzen zunehmen. Um den Bedarf an stationären Pflegebetten für Betagte im Kanton Obwalden möglichst tief zu halten, sollen alternative Angebote oder Pilotprojekte gefördert werden. Es geht dabei um eine Anstossfinanzierung durch den Kanton für die Förderung von innovativen Angeboten und die Durchführung von Pilotprojekten.

*Art. 2*

Der Kanton stellt während 10 Jahren jährlich höchstens Fr. 100 000.– als Förderungsbeiträge bereit. Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden, d.h. die Angebote oder Pilotprojekte müssen von den Einwohnergemeinden initiiert und mitgetragen werden. Die Umsetzung der Angebote oder Pilotprojekte muss nicht direkt durch die Gemeinden erfolgen, sondern kann über Organisationen oder Institutionen, bzw. in Zusammenarbeit mit diesen erfolgen. Werden solche Angebote oder Pilotprojekte in bestehenden Institutionen oder verknüpft mit anderen Dienstleistungen erbracht, sind für diese im Sinne der Kostentransparenz separate Kostenstellenrechnungen zu führen.

*Art. 3*

Aus Sicht des Kantons kann es nicht darum gehen, Einzelangebote in den Einwohnergemeinden mitzufinanzieren. Die Gewährung von Kantonsbeiträgen setzt voraus, dass es sich um die Schaffung von Angeboten oder Durchführung von Pilotprojekten handelt, für welche sich mindestens zwei Einwohnergemeinden zusammenschliessen und selbst auch einen finanziellen Beitrag leisten. Die Mitfinanzierung des Kantons setzt im weiteren voraus, dass ein Angebot oder Pilotprojekt einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht und es dazu beiträgt, den steigenden Bedarf nach stationären Pflegebetten zu bremsen. Das Angebot muss im weiteren für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner allgemein zugänglich sein. Die Voraussetzungen gemäss Art. 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

Mögliche Beispiele für solche Angebote oder Pilotprojekte sind der Aufbau einer Übergangspflege, die Einführung eines präventiven Assessments oder gesundheitsfördernde oder präventive Projekte für Betagte. Keine Förderbeiträge können gewährt werden für den Aufbau von Pflegewohngruppen oder Demenzabteilungen, da es sich hierbei um stationäre Dauerangebote handelt d.h. die Anzahl Pflegebetten wird dadurch erhöht.

Gestützt auf den Projektbericht "Teilprojekte – Im Alter in Obwalden leben" vom März 2007 prüfen die Einwohnergemeinden zur Zeit die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für ein Pilotprojekt "Übergangspflege" im Kanton. Dieses Pilotprojekt "Übergangspflege" könnte allenfalls ein erstes Projekt sein, welches durch Förderbeiträge des Kantons im Sinne der neuen Verordnung unterstützt werden könnte, sofern die Voraussetzungen dieser neuen Verordnung erfüllt werden. Die Schaffung einer Übergangspflege wäre aus Sicht des Kantons interessant, denn sie könnte zu einer gewissen Entlastung im Kantonsspital beitragen. Aufgrund des Finanzierungswechsels auf Fallpauschalen entsteht ein immer grösserer Druck, die Aufenthaltsdauer im Spital auch bei älteren Menschen auf die von den Krankenversicherern mitfinanzierte Akutphase zu beschränken. Auch wenn die Spitalbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist, können ältere Menschen oft noch nicht entlassen werden, weil sie für eine Rückkehr nach Hause noch eine zeitlich begrenzte Unterstützung und Förderung benötigen, wie diese in einer Übergangspflege angeboten werden könnte. Eine Übergangspflege könnte somit mithelfen, die Aufenthaltsdauer im Spital zu verkürzen und andererseits den Eintritt in ein Pflegeheim zu verhindern oder hinauszuschieben. Ein Entscheid, ob ein solches Pilotprojekt mit kantonalen Förderbeiträgen unterstützt werden kann, wird vom Regierungsrat (Art. 7) zum gegebenen Zeitpunkt aufgrund eines konkreten Gesuchs zu fällen sein.

#### *Art. 4*

Die Mitfinanzierung des Kantons für ein Angebot oder Pilotprojekt wird auf maximal drei Jahre pro Angebot oder Projekt begrenzt. Massgebend für die Berechnung der Kantonsbeiträge sollen die ungedeckten Betriebskosten sein. Der Kanton übernimmt maximal 50 Prozent der ungedeckten Betriebskosten. Der Beitrag des Kantons ist aber nicht höher als der Beitrag, den die Einwohnergemeinden gemeinsam übernehmen, welche das Angebot schaffen oder das Pilotprojekt durchführen.

#### *Art. 5*

Um das Verfahren möglichst einfach zu halten, soll die ganze Gesuchsabwicklung federführend über eine Einwohnergemeinde laufen. Es soll für das Angebot oder Pilotprojekt eine Einwohnergemeinde als hauptverantwortlich bezeichnet werden. Diese hauptverantwortliche Einwohnergemeinde regelt alles Weitere mit dem Kanton.

Im Gesuch muss das Angebot oder Pilotprojekt umfassend aufgezeigt und beschrieben werden (Inhalt, Zielgruppen, Umsetzungsplan, Trägerschaft usw.). Die am Angebot oder Pilotprojekt beteiligten Einwohnergemeinden müssen genannt werden, ebenso die Organisationen oder Institutionen, welche am Angebot oder Pilotprojekt beteiligt sind oder dieses umsetzen. Es muss ein Betriebskonzept mit der entsprechenden Organisation, den Abläufen und der geplanten Personalstruktur vorliegen. Das Finanzierungskonzept soll auf einer Vollkostenrechnung basieren. Auf der Ertragsseite sind alle Erträge, inkl. Spenden oder allfällige Beiträge von Stiftungen oder Fonds, transparent aufzuzeigen. Gleichzeitig muss aufgezeigt werden, dass das Angebot einem Bedürfnis im Rahmen der Gesamtversorgung des Kantons entspricht und es dazu beiträgt, den Bedarf nach stationären Pflegebetten möglichst tief zu halten.

#### *Art. 6*

Zuständig für die Prüfung des Gesuchs ist gemäss Organisationsverordnung das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Die übrigen Einwohnergemeinden, welche nicht direkt am Angebot oder Pilotprojekt beteiligt sind, werden im Sinne einer Anhörung eingeladen, zum Gesuch Stellung zu nehmen.

#### *Art. 7*

Der Regierungsrat ist im Rahmen des bewilligten Staatsvoranschlags zuständig für den Entscheid über die Beiträge.

*Art. 8*

Der Kanton zahlt 80 Prozent des Beitrags für das laufende Jahr quartalsweise aus. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass den laufenden Verpflichtungen nachgekommen werden kann. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung. Da der Kanton Beiträge gewährt, ist der Finanzkontrolle ein Überprüfungsrecht einzuräumen. Sie kann dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Bericht erstatten.

*Art. 9*

Sollten die Beiträge nicht entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden, hat der Kanton ein Rückforderungsrecht.

*Art. 10*

Die Beiträge des Kantons in Form von Baubeiträgen werden nur noch bis Ende 2012 gewährt. Die Verordnung über Baubeiträge an Betagtenheime vom 24. Oktober 1991 ist daher bis 31. Dezember 2012 zu befristen.

*Art. 11*

Es ist vorgesehen, dass die neue Verordnung auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten soll. Die Geltungsdauer ist 10 Jahre befristet, d.h. bis 30. Juni 2018.